

Aufgrund des Art. 2, § 4 Abs. 4 S. 1-3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz - WoBau-ErlG vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) - in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 6.1.1993 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl.S. 540) erläßt der Markt Hutthurm folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

§ 1

§ 1 der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich erhält folgende Fassung:

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Leoprechting

- Ortsteil Leoprechting - Hochfeld
- Ortsteil Bärnbach

werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1.000) vom 15.1.1998 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Hinsichtlich des Ortsteils Bärnbach bleibt die bisherige Regelung unverändert.

§ 2

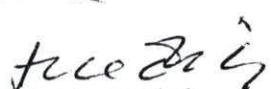
In § 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:
Zwischen Bauwerken und dem westlich vorgelagerten Fichtenbestand ist ein Mindestabstand von 15 m einzuhalten; der Grundstückseigentümer hat eine Haftungsverzichtserklärung gegenüber dem/den Waldbesitzer(n) abzugeben.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Das Landratsamt Passau erklärte mit Schreiben vom 18.3.1998 Nr. 64-1/BP daß nach Überprüfung keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Hutthurm, den 27. März 1998


Fabian Friedrich
1. Bürgermeister

